

5096 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Außenpolitischen Ausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 12. Oktober 1995 betreffend die Kündigung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über das Verfahren zur Untersuchung von Vorfällen an der gemeinsamen Staatsgrenze

Die politischen Verhältnisse in Europa, insbesondere aber die Beziehungen zu Ungarn, haben sich in den letzten Jahren in einem solchen Maße verbessert und intensiviert, daß der Weiterbestand des gegenständlichen Vertrages im Sinne einer guten Nachbarschaft nicht mehr erforderlich und vom administrativen Aufwand her nicht mehr zweckmäßig erscheint.

Ziel des vorliegenden Staatsvertrages ist die Rechtsbereinigung durch formelle Ausscheidung einer obsolet gewordenen internationalen Vereinbarung aus dem Rechtsbereich. Inhalt des gegenständlichen Abkommens ist die Kündigung des bilateralen Vertrages.

Gemäß seinem Art. 12 bleibt der Vertrag in Kraft, sofern ihn nicht einer der vertragsschließenden Staaten mit einer Frist von sechs Monaten aufkündigt.

Der gegenständliche Vertrag steht inhaltlich auf der Stufe eines gesetzändernden Staatsvertrages, seine Kündigung bedarf gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG einer Genehmigung durch den Nationalrat.

Dem Nationalrat erschien die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung des Staatsvertrages für entbehrlich.

Der Außenpolitische Ausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 19. Oktober 1995 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1995 10 19

Gottfried Jaud
Berichterstatler

Dr.h.c. Manfred Mautner Markhof
Vorsitzender